



A/2278/2023
D/10670/2023

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-08/2023

am **Dienstag, den 19. Dezember 2023**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **17.00 Uhr**
Ende: **18.30 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 12.12.2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 09 „Personalangelegenheiten“ öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	Bürgermeister	NAPETSCHNIG Anton
02	1. Vizebürgermeister	GLABONIAT Stefan
03	2. Vizebürgermeister	KLEMEN Franz
04		JAMNIG Thomas
05		KUMMER Claudia
06		KAHN Irmgard
07		GLABONIAT Romana Johanna
08		JANDL Bernhard
09		KLATZER Markus
10		GRILZ Dominik
11		SAUERSCHNIG Herbert

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin	Mag. Alexandra Horn
Finanzverwalterin	Margarethe Primusch
Geschäftsführer AWV-VJ	DI Johann Polzer

Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR KLATZER Markus (DOBROUNIG Michael)
GR KUMMER Claudia (LOBNIG Anton)

Die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Anton Napetschnig**

Protokollzeichner: JANDL Bernhard (ÖVP)
SAUERSCHNIG Herbert (SPÖ)

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 (Beschlussfassung)
03.	Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 – 2028 (Beschlussfassung)
04.	Stellenplan 2024 (Beschlussfassung)
05.	Abfuhrordnung 2024 (Beschlussfassung)
06.	Kanalgebühren VO 2024 (Beschlussfassung)
07.	Projekt „Sonnenplatz“ – Vergabe Motorikpark (Beschlussfassung)
08.	Änderung Flächenwidmungsplan (Beschlussfassung)
09.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Von Amtswegen möge die Tagesordnung 06 „Kanalgebühren VO 2024“ vorgezogen werden, da hierzu der Geschäftsführer des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld DI Johann Polzer als fachkundige Person zur Erteilung von Auskünften zu diesem Tagesordnungspunkt gem. § 35 Abs 6 K-AGO eingeladen wurde.

Wer dem die Zustimmung erteilt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

Von Amtswegen solle der Tagesordnungspunkt 05 „Abfuhrordnung 2024“ abgesetzt werden:

Der Verhandlungsgegenstand ist noch nicht entscheidungsreif, da die planliche Darstellung zur Verordnung erst neu erstellt werden muss.

Wer dem die Zustimmung erteilt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht **Bgm. Anton Napetschnig**, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- **JANDL Bernhard (ÖVP)**
- **SAUERSCHNIG Herbert (SPÖ)**

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 02.: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024

Allgemeines)

Der Entwurf des Voranschlages wurde entsprechend dem ermittelten und geschätzten Finanzbedarf für die einzelnen Budgetposten unter Beachtung der Grundsätze von Amtswegen erstellt und der Gemeinderevision zur Überprüfung vorgelegt.

Der Vortrag erfolgt durch die Finanzverwalterin **Frau Margarethe Primusch**. Jede Gruppe des Voranschlages wird gesondert besprochen.

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2024

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2024

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Gemeinde Diex wurde für das Haushaltsjahr 2024, wie jedes Jahr, nach dem vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit mit investiven Maßnahmen (Straßenbau, Wirtschaftshof, Fremdenverkehr) erstellt.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Aufgrund der enormen Umlagensteigerungen in den Bereichen Kinderbetreuung, Sozialhilfe, Rettungsdienste und Krankenanstalten, Erhöhungen bei den Personalausgaben sowie der Landesumlage und den rückläufigen Einnahmen bei den Ertragsanteilen ist es unmöglich, einen ausgeglichenen Budgetentwurf zu erstellen. Die deutlichen Ausgabensteigerungen für diverse Umlagen, auf die die Gemeinde keinerlei Einfluss hat, sowie die rückläufigen Erlöse aus den Ertragsanteilen, gepaart mit einer geringen Quote an gemeindeeigenen Steuereinnahmen, zeigen einen drastischen Verlauf der weiteren Haushaltsentwicklung auf. Im Ergebnishaushalt

sind durch die zu veranschlagenden Abschreibungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransferzahlungen die Möglichkeit einen Ausgleich zu erzielen nicht gegeben.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.933.700,00
Aufwendungen:	€ 3.268.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 335.200,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.098.300,00
Auszahlungen:	€ 4.516.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 418.600,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Gemeinde: **DIEX**

VA 2024 Begutachtung 27.11.2023

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	2.933.700	2.396.100
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3.268.100	2.635.100
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-334.400	-239.000
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	800	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-800	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	-335.200	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		1.202.200
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.757.900
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-555.700
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-794.700
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		500.000
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		123.900
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		376.100
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-418.600

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität					
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT		
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5	
Gesamthaushalt:	-334.400	-335.200	-239.000	-419.600	
abzüglich:					
850 Wasserversorgung	2.000	2.000	2.000	2.000	
851 Abwasserbeseitigung	11.300	11.300	11.300	11.300	
852 Abfallentsorgung	400	400	400	400	
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0	
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0	
Zwischensummen	-348.100	-348.900	-252.700	-432.300	
abzüglich:					
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			108.000		
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransfereinzahlung (in SAZ FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVA 34; Kontengruppen 770-779* + Konto 766))			1.000		
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder Ök oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			126.500		
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0		
zuzüglich:					
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 803)			0		
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (Auszahl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung; Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0		
Ergebnis des Finanzierungsvorschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (z. disponib. hoheitliche Finanzpläne / bereinigter SA1 FHH)			-486.200	Inkl. BZ 379.400	

Nach dieser Berechnung, die aus den Salden des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts abzüglich der Gebührenhaushalte und weiterer abzugsfähiger Kosten die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde ermittelt, ergibt sich eine negative Cash-Bedeckung für das Jahr 2024.

D.h. es entsteht für die Gemeinde eine operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft von minus € 486.200.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Gemeinde Diex hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung zugrunde.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F. +43 4231 8111 DW25
E. diex@ktn.gde.at W. www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



DokID: 900-2/D/10878/2023

Voranschlagsverordnung 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 19. Dezember 2023, Zl. 900-2/D/10878/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.933.700,00
Aufwendungen:	€ 3.268.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 800,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 335.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.098.300,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 4.516.900,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 418.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 wird vom Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des

Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 200.000,- festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag und alle Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

Diskussion)

Besprochen wird die **persönliche Haftung der Mandatäre** für den vorliegenden Vorschlag 2024. Nach § 4 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG hat jede Gemeinde einen **ausgeglichenen Haushalt anzustreben**. Dies ist jedoch weder im Finanzierungs- noch im Ergebnishaushalt möglich, wobei sich der Abgang aufgrund der explodierenden Umlagen seit letztem Jahr beinahe verdoppelt hat.

Noch liegen zwar eine rechnerische Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht vor, doch wenn die Entwicklung so weiter geht und eine Abgangsdeckung seitens des Landes nicht mehr gewährt wird, ist dies nur eine Frage der Zeit. Es wurde daher seitens der Gemeinde auch weiterhin um Gewährung einer Abgangsdeckung ersucht, zumal die Ursache des hohen Abganges nicht durch die Gemeinde selbst verschuldet wurde.

Auch wurden dem Land sowie der Gemeindeaufsicht mitgeteilt, dass durch das neue „BZ-Globalbudget“ 2024-2026 nun keine Möglichkeit mehr bestehe, Beträge für erforderliche Investitionen „anzusparen“. Ein Vollzug der Aufgaben der Gemeinden nach Art. 118 B-VG wird dadurch in manchen Bereichen nahezu unmöglich gemacht, da nur noch BZ für die operative Gebarung finanziert werden. In die investive Gebarung fallen jedoch auch gesetzlich verpflichtende Aufgaben wie die Erhaltung des Straßennetzes oder die Erhaltung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde!

Im Gemeindevorstand wurde daher besprochen und erwägt, den Voranschlag 2024 vorerst nicht zu beschließen, da die eingeholte rechtliche Stellungnahme der Abt. 3 AKLR sowohl für den Beschluss des Voranschlages als auch für den Nicht-Beschluss haftungsrechtliche Konsequenzen nennt. Dies wird nochmals aufgegriffen und ausführlich besprochen.

Weitere Feststellungen)

Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde für das Verwaltungsjahr 2024 werden mit Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2023 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

Wirtschaftshof:

Die Stundensätze über die Wirtschaftshofleistungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am **30.12.2020** angepasst und bleiben für das Haushaltsjahr 2023 gleich.

ABDECKUNG DER KOSTEN: (Versicherung, Wartung und laufende Instandhaltung für den Betrieb der Fahrzeuge und Maschinen):

Kommunaltraktor (mit Böschungsmäher)	EUR	37,00
Kommunaltraktor (mit Anbaugerät (Astschere, Kiste, Schneestangensetzgerät)	EUR	32,00
Einsatz des Unimogs	EUR	29,00
Unimog mit beigestelltem Treibstoff	EUR	21,00
VW-Transporter	EUR	12,00
Rasentraktor	EUR	8,00
Motorsäge	EUR	3,00
Motorsense	EUR	2,00
Salzstreugerät	EUR	6,00
Hydraulisches Planierschild	EUR	22,00
Handwalze	EUR	22,00

GELTENDE STUNDENSÄTZE:

Verrechnungsstunde Wirtschaftshofarbeiter	EUR	34,00
---	-----	-------

Überstundenzuschläge / Sonn- und Feiertagsvergütung:

Überstunden außerhalb der Nachtzeit	EUR	Zuschlag 50 %
Überstunden während der Nachtzeit	EUR	Zuschlag 100 %
Sonn- u. Feiertagsvergütung bis einschl. 8 Std.	EUR	Zuschlag 100 %
Sonn- u. Feiertagsvergütung ab der 9. Std.	EUR	Zuschlag 200 %

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge Nachstehendes beschließen:

1. Die Beschlussfassung und Genehmigung des vorliegenden Budgetentwurfes für das Haushaltsjahr 2024.
2. Die Beibehaltung der festgesetzten Stundensätze der Wirtschaftshof- und Maschinenleistungen in der angeführten Höhe.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 03.: Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 – 2028**Allgemeines)**

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung der Zahlen.

Gem. § 21 K-GHO ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt. Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes anzupassen. Für die Darstellung der Vergütungen im mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gilt § 9 Abs.1 der K-GHO sinngemäß.

Beilage) Entwurf des MIP 2024-2028 – lt. BZ-Rahmen

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt den Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2024 – 2028 wie vorliegend.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 04.: Stellenplan 2024**Allgemeines)**

Der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 wurde der Gemeindeaufsicht zur Prüfung vorgelegt und am 04.12.2023 Zahl: 03-VK122-3/32-2023 (003/2023) seitens Frau Dr. Petra Matschnigg, Abteilung 3 genehmigt.

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der weiteren Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Der Stellenplan wird seitens des Bürgermeisters erklärt.

Für das Verwaltungsjahr 2023 soll mit Verordnung des Gemeinderates folgender Stellenplan festgelegt werden:

Gemeinde Diex
 Diex 25, 9103 Diex
 Tel: 04231 8111
 E-Mail: diex@ktn.gde.at



Diex, am 19.12.2023

Zahl: D/10387/2023
 Betr.: Stellenplan per 01.01.2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 19. Dezember 2023, Zahl: D/10387/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1
Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

§ 2
Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%			6	30	30,00
3	100,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	C	IV	10	42	42,00
5	100,00%	D	III	9	39	39,00
6	87,50%	K	-	10	42	
7	62,50%	P3	III	8	36	
8	62,50%	P3	III	6	30	
9	50,00%	P3	III	6	30	

10	75,00%	P3	III	6	30	
11	68,75%	P5	III	2	18	
12	62,50%	P3	III	8	36	
13	100,00%	P2	III	7	33	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	50,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						171,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 06. Oktober 2023, Zahl: D/8804/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2024 beschließen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 05.: Abfuhrordnung 2024

Der Verhandlungsgegenstand wurde einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 06.: Kanalgebühren VO 2024**Allgemeines)**

wie bereits 2021 im Gemeinderat angesprochen, liegen die Kanalgebühren in unserer Gemeinde derzeit auf einem erheblich zu niedrigem Niveau.

Leider hat die damalige Senkung der Bereitstellungsgebühr von € 145,00 auf € 115,00 bei gleichzeitiger Anhebung der Benützungsg Gebühr nicht das erhoffte Ergebnis gebracht, aufgrund der geringeren Wasserentnahme sogar verschlechtert.

Der Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld hat uns mit Schreiben vom 06.12.2023 darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde Diex sohin nicht mehr satzungs- und beschlusskonform handelt, weshalb eine Erhöhung der Gebühren unausweichlich ist.

Die derzeitige Gebührenhöhe wird definitiv nicht ausreichen, um die zukünftigen Anforderungen für den Erhalt und den sicheren, gesetzeskonformen Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen (notwendige Instandhaltungen/Investitionen zur Erhaltung der Anlage, laufende Betriebskosten, Rückführung der endfälligen Landesdarlehen 2033, Wegfall der KPC-Förderungen in wenigen Jahren).

Wir sind auch die letzte Mitgliedsgemeinde des Abwasserverbandes Völkermarkt – Jaunfeld, die keine laufende jährliche Anpassung/Staffelung der Kanalgebühren vornimmt. Dadurch sind der Gemeinde bei einem ohnedies schon zu niedrigem Gebührenniveau in den letzten Jahren nochmals 15% - 20% verloren gegangen.

Die **derzeitigen Gebühren** betragen für die **Bereitstellung € 115,00 brutto/Bewertungseinheit** und für die **Benützung € 2,50 brutto/m³**.

Im Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld sind alle Mitgliedsgemeinden verpflichtet, ein wirtschaftlich ausreichendes Gebührenniveau sicherzustellen. Die entsprechende Gebührenhöhe ergibt sich dabei aus dem von den Gemeinden zu befüllenden Berechnungsmodell der Abt. 3.

Die letzte Berechnung zeigt auf, dass eine Erhöhung der derzeitigen Gebühren um zumindest 30% erforderlich ist, um ein solches auslangendes Gebührenniveau zu erreichen. Eine Erhöhung der Gebühren in dieser Größenordnung wurde auch vom AWV-VJ eingefordert, widrigenfalls die Darlehen nicht zurückgezahlt und Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr finanziert werden können.

Eine geringere Anhebung der Gebühren hätte nur zur Folge, dass die Schere nächstes Jahr noch größer wird. In diesem Fall wird die Gemeinde bei Fälligkeit der Darlehen von Bund und Land entweder mittels neuer Darlehen umschulden (wofür eine Zustimmung der Gemeindeaufsicht sicher nicht zu erwarten ist, da selbstverschuldet) oder die Gebühren schlagartig verdoppeln müssen.

Der AWV-VJ klärt weiters auf, dass ein Vergleich des Gebührenniveaus mit anderen Gemeinden keinen Sinn macht, da jede Gemeinde eine andere Ausgangslage hat (Länge der Leitungen etc.).

Der Verordnungsentwurf wurde bereits Herrn [REDACTED] Abt. 3 AKLR, zur Prüfung vorgelegt und die Plausibilität der Gebühren nach dem Gebührenmodell des Landes bestätigt.

Dieser **neue Verordnungsentwurf** sieht daher eine Rückkehr zur ursprünglichen Höhe der Bereitstellungsgebühr +3,5% sowie eine Anhebung der Benützungsgebühr vor:

Kanalgebührenverordnung 2024:

Bereitstellungsgebühr € 150,00 brutto/Bewertungseinheit
Benützungsgebühr € 3,25 brutto/m³

Erhöhung:

€ 35,00 brutto/Bewertungseinheit p.a.
€ 0,75 brutto/m³ p.a.

Teuerung für einen ø Haushalt ab 2024:

1,5 BE: € 52,00 p.a.
120m³ Verbrauch: € 90,00 p.a.

Diese Gebühren sind wie vom AWW-VJ bereits seit Jahren (!) gefordert im Verordnungsentwurf bis inkl. 2027 wie folgt **gestaffelt** und jährlich um ca. 3% indexiert:

a) ab dem 1. Januar 2024: EUR 150,00	a) ab dem 1. Januar 2024: EUR 3,25/m ³
b) ab dem 1. Januar 2025: EUR 155,00	b) ab dem 1. Januar 2025: EUR 3,40/m ³
c) ab dem 1. Januar 2026: EUR 160,00	c) ab dem 1. Januar 2026: EUR 3,50/m ³
d) ab dem 1. Januar 2027: EUR 165,00	d) ab dem 1. Januar 2027: EUR 3,70/m ³

Die aktuelle Finanzlage der Gemeinden sowie die Haftung des Gemeinderates (hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung) eröffnen hier leider keinen Verhandlungsspielraum!

Gastvortrag)

Der Bürgermeister erteilt **Herrn DI Polzer** das Wort. Dieser schildert die Problematik nochmals im Detail und beantwortet Fragen der Mandatäre. Er empfiehlt eine zumindest 20%ige Erhöhung der Gebühren sowie eine jährliche Indexierung (Staffelung) um 3,5%:

a) ab dem 1. Januar 2024: EUR 140,00	a) ab dem 1. Januar 2024: EUR 2,80/m ³
b) ab dem 1. Januar 2025: EUR 145,00	b) ab dem 1. Januar 2025: EUR 2,90/m ³
c) ab dem 1. Januar 2026: EUR 150,00	c) ab dem 1. Januar 2026: EUR 3,00/m ³
d) ab dem 1. Januar 2027: EUR 155,00	d) ab dem 1. Januar 2027: EUR 3,10/m ³

Diskussion)

Besprochen wird die dringende Notwendigkeit der Erhöhung der Gebühren sowie deren Höhe. Der Gemeinderat gelangt zu dem Schluss, der Empfehlung von Herrn DI Polzer hinsichtlich der Erhöhung der Gebühren sowie einer jährlichen Indexierung (Staffelung) um 3,5% zu folgen.

Beilage) Entwurf der zu beschließenden Kanalgebührenverordnung

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt der Verordnung mit folgender Gebührenstaffelung seine Zustimmung:

a) ab dem 1. Januar 2024: EUR 140,00	a) ab dem 1. Januar 2024: EUR 2,80/m ³
b) ab dem 1. Januar 2025: EUR 145,00	b) ab dem 1. Januar 2025: EUR 2,90/m ³
c) ab dem 1. Januar 2026: EUR 150,00	c) ab dem 1. Januar 2026: EUR 3,00/m ³
d) ab dem 1. Januar 2027: EUR 155,00	d) ab dem 1. Januar 2027: EUR 3,10/m ³

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 07.: Projekt „Sonnenplatz“ – Vergabe Motorikpark**Allgemeines)**

Im Rahmen des LEADER Projektes Sonnenplatz Diex ist auch geplant, einen Motorikpark für die Kinder zu errichten. Daher haben wir 4 Firmen zur Legung eines Angebotes eingeladen:

Form des Vergabeverfahrens:

Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß § 46 BVergG 2018 idgF als Direktvergabe.

Angebotsrahmen:

Budget: € 10.000 - € 12.000

Ausführungszeitraum:

März/April 2024

Ausschreibungsgegenstand:**MOTORIKPARK**

Art: Motorik Park mit Balancier-, Kletter- und Hüpfelementen (Rundhölzer, Seil und Netz) + Montage

Fläche: ca. 55 m², geneigte Fläche

Größe und Lage dem Übersichtsplan zu entnehmen

+ Fotos von der Fläche

SITZGELEGENHEITEN

Art: 2 Sitzbänke

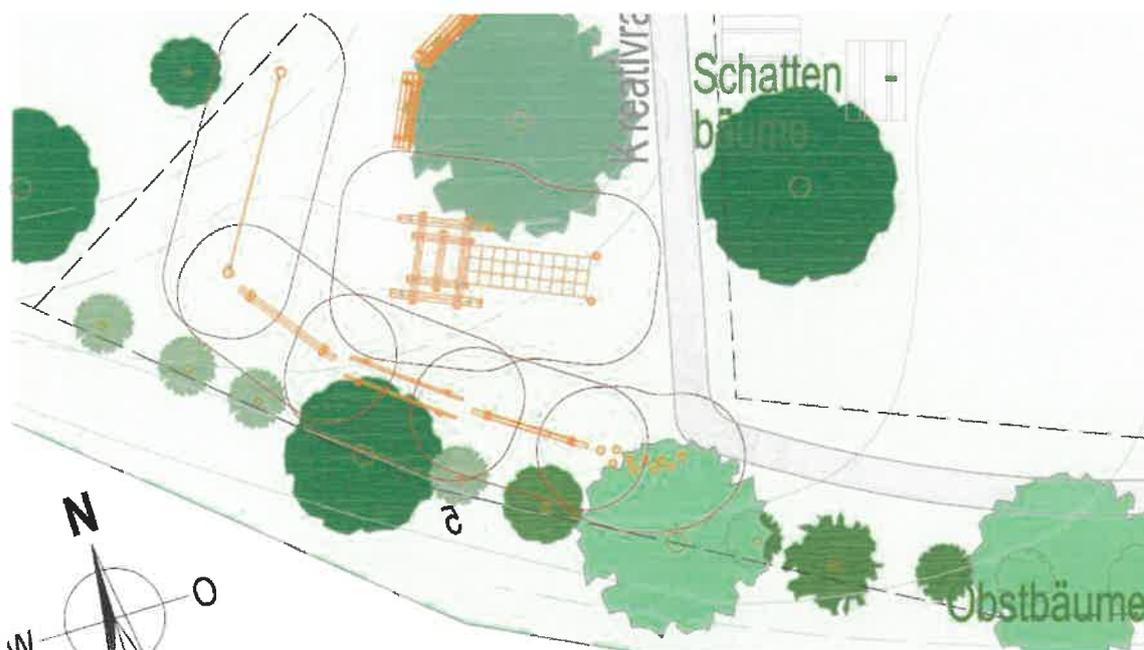
Positionierung entlang des Weges

3 Firmen haben ein Angebot gelegt. Katz & Klumpp GmbH, Moser Spielgeräte GmbH & Co KG und Fritz Friedrich GesmbH. Spielplatzgeräte Sickl GmbH hat kein Angebot gelegt.

Beilage) Angebotsübersicht Architekt Werkl**Vergabevorschlag)**

Beim Angebot der Fa. MOSER SPIELGERÄTE GmbH & Co KG gibt etwas zum Klettern, Hüpfen und Balancieren, wie ausgeschrieben wurde. Es wurden am meisten Spielgeräte (7 Stk.) im Vergleich zu den Mitbewerbern angeboten. Die Spielgeräte unterscheiden sich zu den Spielgeräten am Gemeindespielplatz. Durch eine neue Anordnung der Spielgeräte kann etwas mehr Vielfalt gegeben werden (3 Balancierbalken nicht mehr hintereinander anordnen). Das Kletternetz kann gut in Hanglage verwendet werden und die Kletterpyramide lädt zum Klettern und Verweilen ein. Die Holzbank ist schlicht und passend.



**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma MOSER SPIELGERÄTE GmbH & Co KG iHv € 11.991,36 brutto seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig,****TOP 08.: Änderung Flächenwidmungsplan****Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 5a und 5b/2023 (Beschlussfassung)****Allgemeines)**

Der Widmungsanreger regt die Umwidmung einer Fläche von ca. 550 m² (Widmungspunkt 5a/D2/2023) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet für die Parzelle Nr. 334/1 der KG Diexerberg (EZ 23) an. Weiters regt er die Umwidmung einer Fläche von ca. 245 m² (Widmungspunkt 5b/D2/2023) von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet für die Parzelle Nr. 333, KG Diexerberg (EZ 23) an. Er begründet sein Begehren zu einer Umwidmung im Gesamtausmaß von ca. 795 m² damit, dass er beabsichtigt, eine Bauparzelle zum Verkauf anzubieten, um somit die Erhaltung der bestehenden Gebäude (Wohnhaus und Stall) sicherzustellen. Die gegenständlichen umzuwiddmenden Flächen schließen an bereits bestehende Baulandwidmungen an, wobei die gesamte Infrastruktur bereits vorhanden ist.

Die Umwidmung wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2022 behandelt und den Widmungspunkten 2a/2020 und 2b/2020 die Zustimmung erteilt. Der beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebrachte Genehmigungsantrag für die Widmung von ca. 1.000m² in Bauland musste mit Hinweis auf § 15 Abs. 6 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 aufgrund eines Überhanges an Baulandflächen lt. Baulandflächenbilanz der Gemeinde Diex zurückgezogen werden.

§ 15 K-ROG 2021**Bauland**

(6) Übersteigen die Baulandreserven den abschätzbaren Baulandbedarf für die nächsten zehn Jahre, darf abweichend von Abs. 4 eine Neufestlegung von Bauland zur Abrundung von Bauland erfolgen, wenn

1. die Grundflächen im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen und innerhalb bestehender Siedlungsaußengrenzen gelegen sind und
2. die Grundflächen jeweils 800 m² nicht übersteigen.

Bei der Ermittlung der Baulandreserven haben jene als Bauland festgelegten Grundflächen außer Betracht zu bleiben, die als Aufschließungsgebiete festgelegt sind.

Die Widmungsanregung stellt sich wie folgt dar:

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
5a/D2/2023 (Parz. 334/1, KG Diexerberg)	ca. 550 m ²	Grünland	Bauland-Dorfgebiet
5b/D2/2023 (Parz. 333, KG Diexerberg)	ca. 245 m ²	Grünland - Hofstelle	Bauland-Dorfgebiet

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 5a/2023 und 5b/2023 iVm. 2a/2020 und 2b/2020)

ANTRAG	
Anregung (eingelangt am 11.05.2023)	Die Anregung auf Umwidmung für eine Fläche von insgesamt ca. 795 m ² wurde vom Widmungsanreger eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 15 FRO, fachliche Raumordnung, vom 20.09.2023 (eingelangt am 27.09.2023) zu Widmungspunkt 5a und 5b/2023: abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<p><u>Raumplanerische Empfehlungen zu 5a/2023:</u> „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 5b/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Hofstelle in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, wurde das ggst. Begehren (wie auch 5b/2023) bereits unter den lfd. Nummern 2a und 2b/2020 ausführlich (positiv mit Auflagen) vorgeprüft. Seitens der Fachabteilung darf somit auf die seinerzeit ergangenen Stellungnahmen 2a und 2b/2020 verwiesen werden.“</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik Bezirksforstinspektion</p> <p><u>Raumplanerische Empfehlungen zu 5b/2023:</u> „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 5a/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Hofstelle in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, wurde das ggst. Begehren (wie auch 5a/2023) bereits unter den lfd. Nummern 2a und 2b/200 ausführlich (positiv mit Auflagen) vorgeprüft. Seitens der Fachabteilung darf somit auf die seinerzeit ergangenen Stellungnahmen 2a und 2b/2020 verwiesen werden.“</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik Bezirksforstinspektion</p>
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 18.01.2021 (eingelangt am 04.02.2021) zu Widmungspunkt 2a und 2b/2020: abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<p><u>Verweis auf raumplanerische Empfehlungen zu 2a/2020:</u> „[...] Seitens der Gemeindevertreter wurde gebeten, im Namen des Widmungswerbers, da es sich um eine Verlassenschaftssache einerseits und zur Sanierung /Erhaltung der landwirtschaftlichen Hofstelle/Gebäude) andererseits handelt, die unter 2a angeführte Fläche (Umwidmung von Grünland in Bauland) im Ausmaß von 580 m² plus ca. weitere 400 m² (nördl. Bereich der vorhandenen Hofstellenwidmung, welche in der Natur jedoch nicht als solche genutzt wird; Begehren 2b/2020) umzuwidmen, um eine Parzelle verkaufen zu können. Die Hofstelle als solche würde mit Wohn- und Nebengebäude erhalten bleiben. [...]“</p>

	<p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring Bezirksforstinspektion</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Bebauungsverpflichtung mit Besicherung</p> <p><u>Verweis auf raumplanerische Empfehlungen zu 2b/2020:</u> „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2a/2020 zu sehen. Siehe dazu 2a/2020. Ergänzende Stellungnahme vom 23.12.2020: Siehe dazu Ausführungen unter Punkt 2a/2020. Teilweise Umwidmung fachlich vertretbar. Randbereich ÖEK.“</p>
STELLUNGNAHMEN	
<p>Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring: Stellungnahme (Zahl: 08-BA-2281/2-2021, v. 19.02.2021)</p>	<p><u>Zu 2ab/2020</u> „[...] Die Baulanddeignung ist aus geologischer Sicht gegeben. Dem Widmungsantrag wird unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Untergrund ist im Zuge der Bebauung durch eine fachkundige Person abzunehmen und erforderliche Gründungen sind auf die angetroffenen Verhältnisse anzupassen. 2. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Baugrube ist ein geeigneter Standort für die erforderliche Sickeranlage durch eine fachkundige Person festzulegen und mittels Sickersversuch zu dimensionieren. Erforderlichenfalls ist die Anlage flächenwirksam auszubilden. [...]“ 3.
<p>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion: Stellungnahme, Zahl: VK13-WIDM-108/2022, (013/2022), v. 30.03.2022</p>	<p><u>Zu 2ab/2020</u> „[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand. [...]“</p>
<p>Amt d. Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik: Stellungnahme vom 30.11.2023</p>	<p>„Zu den Umwidmungsanträgen 5ab/2023: Siehe dazu die Stellungnahme vom 09.05.2022, Zahl: 08-BA-2281/5-2022(002/2022), zu den Anträgen 2ab/2020: Der nördliche Bereich einer bestehenden Hofstelle soll mit den gegenständlichen Umwidmungsanträgen in Bauland-Dorfgebiet abgeändert werden. Laut den vorliegenden Unterlagen ist beabsichtigt, den Bereich, der im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland-Dorfgebiet liegt, zu verkaufen. Die Zufahrt für das „neue“ Bauland-Dorfgebiet würde über die bestehende Erschließung gewährleistet werden, jedoch ist nicht nachvollziehbar, wie die bestehende Hofstelle verkehrstechnisch erschlossen werden soll. Auf Grund der Lage der Widmungsfläche (Richtung Osten steil abfallend) wurde der Antrag von Seiten der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring beurteilt und es wurde diesem mit Auflagen zugestimmt.</p> <p>Zusammenfassend wird aus Sicht der ha. Umweltstelle ausgeführt, dass dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden kann, da Nutzungskonflikte mit der südlich verbleibenden Hofstelle nicht ausgeschlossen werden können. Vorab wird ein Ortsaugenschein durchgeführt.</p> <p>Zitat der Stellungnahme vom 09.05.2022, AKLR Abt. 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, (Zahl: 08-BA-2281/5-2022): „[...] Der nördliche Bereich einer bestehenden Hofstelle soll mit</p>

	<p>den gegenständlichen Umwidmungsanträgen in Bauland-Dorfgebiet abgeändert werden. Laut den vorliegenden Unterlagen ist beabsichtigt, den Bereich, der im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland-Dorfgebiet liegt, z verkaufen. Die Zufahrt für das „neue“ Bauland-Dorfgebiet würde über die bestehende Erschließung gewährleistet werden, jedoch ist nicht nachvollziehbar, wie die bestehende Hofstelle verkehrstechnisch erschlossen werden soll. [...]"</p> <p>„[...] Zusammenfassend wird aus Sicht der ha. Umweltstelle ausgeführt, dass dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden kann, da Nutzungskonflikte mit der südlich verbleibenden Hofstelle nicht ausgeschlossen werden können. [...]"</p> <p>Ergänzung nach Ortsaugenschein vom 2.8.2022: Aus Sicht der ha. Umweltstelle grundsätzlich ok, da die Hofstelle augenscheinlich nicht mehr existiert und damit Nutzungskonflikte unwahrscheinlich sind. Jedoch ist die weiterhin bestehende Widmung Grünland-Hofstelle dementsprechend zurückzuwidmen bzw. max. der Bestand als Dorfgebiet zu widmen, Aber: Widerspruch zum ÖEK!!!"</p>
<p>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion: Stellungnahme, Zahl: VK13-WIDM-129/2023, (009/2023), v. 10.10.2023</p>	<p><u>Zu 5ab/2023</u> „[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand. [...]"</p>

Örtliches Entwicklungskonzept



 Siedlungsgrenze absolut:
 Naturraum oder Ortsbild

KUNDMACHUNG 3/2023**Gemeinde Diex**

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 P: +43 4231 8111 DW/25
 E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU58361158 DV-NR: 0108260



Telefon: 04231-8111
 E-Mail: diex@ktn.gde.at
 Zahl: 031-DI9891/2023
 Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex, am 16.11.2023

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
 und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG**3/2023**

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBL Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anregungen auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

5a/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 550 m²
 Parzellen Nr.: 334/1, KG 76303 Diexerberg
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

5b/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 245 m²
 Parzellen Nr.: 333, KG 76303 Diexerberg
 Widmung von: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

6b/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1122 m²
 Parzellen Nr.: 205, KG 76312 Haimburgerberg
 Widmung von: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
 Widmung in: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

7a/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1716 m²
 Parzellen Nr.: 518, KG 76303 Diexerberg
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 Widmung in: Grünland – Reit(sport)halle

7b/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 337 m²
 Parzellen Nr.: 508, KG 76303 Diexerberg
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 Widmung in: Grünland – Pferdestaffel

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 16.11.2023 bis 16.12.2023

an der Amtstatel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



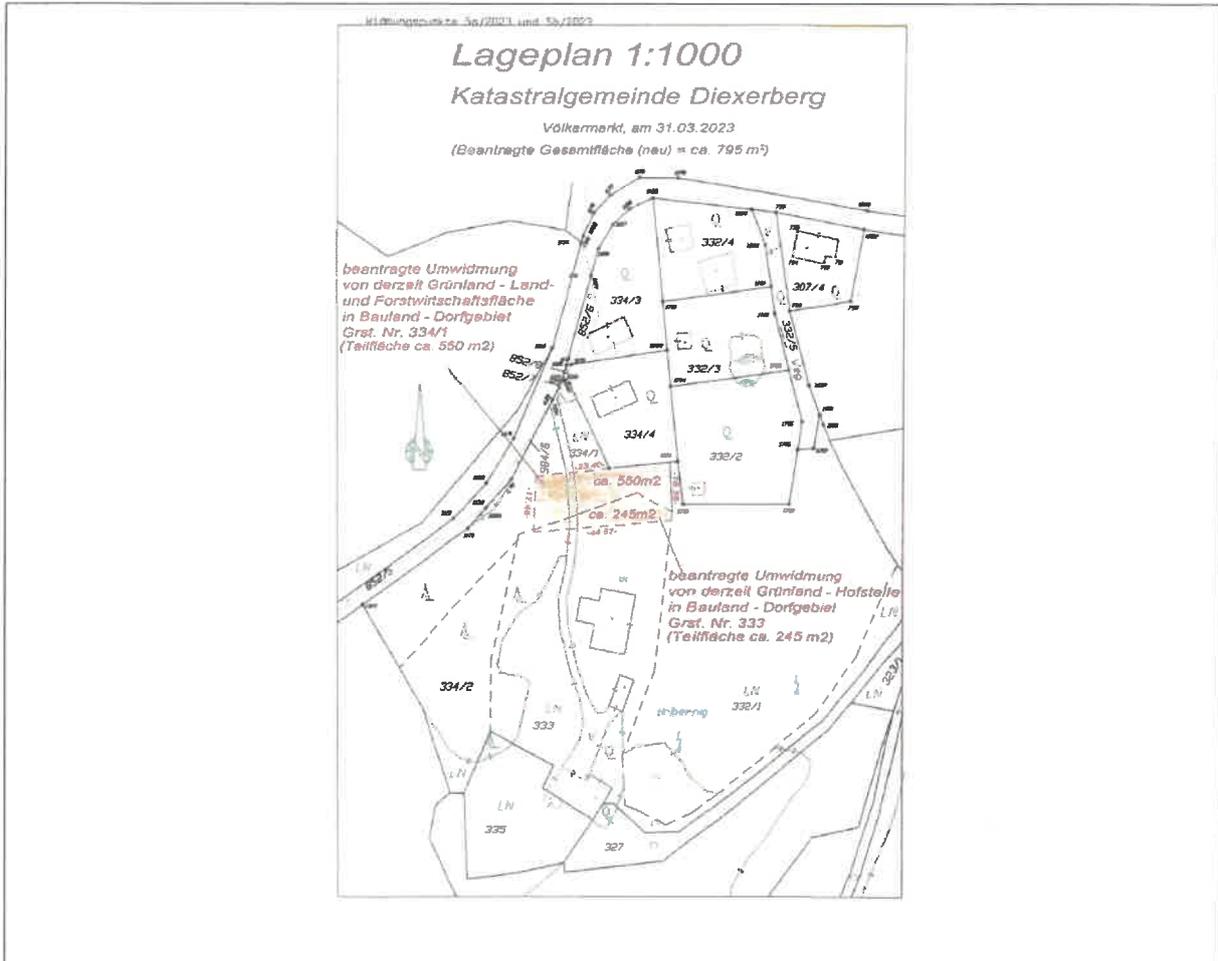
Der Bürgermeister

Anton Napetschnig
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 16. Nov. 2023

Abgenommen am: 18. Dez. 2023

Gemeindeamt Diex
9103 Bez. Villach



<p>Kundmachung 3/2023, vom 16.11.2023, Zahl: 031-D/9891/2023; (ordnungsgemäße Kundmachung von 16.11.2023 bis 16.12.2023)</p>	<p>– 6 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt → keine Einwendungen</p>
--	---

STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 3/2023:

<p>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; Zahl: VK13-WIDM-129/2023 (011/2023), v. 21.11.2023</p>	<p>„[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand. [...]“</p>
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, Zahl: 08-SUP-7579/2023-9, vom 22.11.2023</p>	<p>„[...] Zum Umwidmungsantrag 5ab/2023: Siehe ha. Stellungnahme zu Antrag 2ab/2020. Zitat der Stellungnahme vom 09.05.2022, AKLR Abt. 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, (Zahl: 08-BA-2281/5-2022): „[...] Der nördliche Bereich einer bestehenden Hofstelle soll mit den gegenständlichen Umwidmungsanträgen in Bauland-Dorfgebiet abgeändert werden. Laut den vorliegenden Unterlagen ist beabsichtigt, den Bereich, der im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland-Dorfgebiet liegt, z verkaufen. Die Zufahrt für das „neue“ Bauland-Dorfgebiet würde über die bestehende Erschließung gewährleistet werden, jedoch ist nicht nachvollziehbar, wie die bestehende Hofstelle verkehrstechnisch erschlossen werden soll. [...]“ „[...] Zusammenfassend wird aus Sicht der ha. Umweltstelle ausgeführt, dass dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden kann, da Nutzungskonflikte mit der südlich verbleibenden Hofstelle nicht ausgeschlossen werden können. [...]“</p>
<p>Stellungnahme Abteilung 8 - Umwelt, Energie u. Klimaschutzkoordination,</p>	<p><u>Verweis auf die Stellungnahme zu 2ab/2020</u> „Bezugnehmend auf das heutige Telefonat und Ihre Anfrage bez. Einer möglichen Umwidmung einer rund 800m² großen Fläche im</p>

SUP – Strategische Umweltprüfung, DI Wolschner Gisela, per Mail am 21.02.2023:	Anschluss an bestehendes Bauland-Dorfgebiet (Freizeitwohnsitz) und möglicher weiter bestehenden Nutzungskonflikte wird vorab, ohne tatsächliche Widmungsfläche zu kennen, ausgeführt: Der Widmungsbereich liegt im westlichsten Randbereich des Siedlungssplitters Lessiak unmittelbar angrenzend an die Hofstelle Hribernig. Nutzungskonflikte sind zwar weiterhin möglich, jedoch auf Grund der derzeit nicht mehr bewirtschafteten Hofstelle unwahrscheinlich. Diese kurze Stellungnahme soll nur als Hilfestellung für die neuerliche Einleitung eines Verfahrens (nach den Bestimmungen des ROG) dienen.“
---	---

Hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird ein **Vertragsentwurf** vorgelegt. Die Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Aktes an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – rechtliche Raumordnung, abzuschließen. Die zu den Widmungspunkten Zab/2020 am 09.11.2023 bereits geschlossene Vereinbarung zwischen der Gemeinde Diex und dem Grundeigentümer (Zahl: 031-D/4641/2022) ist als gegenstandslos zu erklären.

Zahl: 031-D/10330/2023

VEREINBARUNGSENTWURF

abgeschlossen zwischen

- 1)
als **Grundeigentümer** einerseits
Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesem beauftragte Dritte
- 2) der Gemeinde Diex, 9103 Diex 25,
vertreten durch den Bürgermeister Anton Napetschnig,
als **Gemeinde** andererseits
wie folgt:

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungspiangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
 - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
 - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
 - 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
 - 1.3.4 Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
 - 1.3.5 Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.

- 1.3.6 Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6. Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

2.

Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 23, KG 76303 Diexerberg, zu deren Gutsbestand unter anderem die in dieser KG gelegenen Grundstücke Nr. 333 im Katastralausmaß von 4.888 m² und Nr. 334/1 im Katastralausmaß von 2.133 m² gehören.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück Nr. 333 ist derzeit als Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes und das genannte Grundstück Nr. 334/1 als Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 334/1 im Ausmaß von ca. 550 m² und eines Teiles des Grundstückes Nr. 333 im Ausmaß von ca. 245 m² in Bauland – Dorfgebiet an, um sie einer widmungs- und bebauungsplan-konformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung der Grundstücke.
- 2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt insgesamt circa 800 m².
- 2.6. Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.

3.

Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung (2.3.) der zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstücke im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans von der derzeit bestehenden Widmung („bisherige Widmung“) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2. Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

4.

Leistungspflichten des Grundeigentümers

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke.
- 4.2. **Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.**
- 4.3. Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücksteile im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücksteile widmungs- und bebauungsplangemäß maximal **5 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Widmung** konform der „angeregten

Widmung" entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.

- 4.4. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.
- 4.6. Dem Ansuchen auf Fristerstreckung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristerstreckung weiter wirksam bestellt sind.

5. Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

Variante Bankgarantie

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von € zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von € zu bezahlen.
[Anmerkung: Höhe im Einzelfalle zu bestimmen, § 53 Abs 4]
Die Laufzeit der Bankgarantie endet [zB 3 Monate nach Ende der Leistungsfrist gemäß Punkt 4.] und ist bis dahin unwiderruflich.
Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.
Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen.
Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.
- 5.1.b Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandrechten, alle Leistungspflichten gemäß dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger (Gründerwerber oder Nutzungsberechtigte) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, alle Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.
Diese Rechtsnachfolger sind auch zu verpflichten, alle Sicherheiten, zu welchen sich der Grundeigentümer in dieser Vereinbarung verpflichtet hat, zu Gunsten der Gemeinde zu bestellen.
Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird.

Variante Sparbuch

- 5.1. Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung ein jederzeit behebbares Sparbuch der, BLZ ..., KontoNr., KontrollNr., über den Kautionsbetrag von € ... der Gemeinde übergeben. Dabei ist die Realisierungsmöglichkeit durch die Gemeinde sicherzustellen.
Behebungen aus diesem Sparbuch durch die Gemeinde dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen, wenn der Grundeigentümer gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt.
Wird die Kaution nicht (vollständig) gezogen, so stehen die Zinsen dem Grundeigentümer zu.
Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung die Übernahme des vorgenannten Sparbuches.

6. Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des

Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.

- 6.4. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5. Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Schreibweise gewählt. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

8.

Kosten

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2. Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

9.

Ausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2023.

Beilage: Pläne

Diex, am

Diex, am

Gemeinde Diex
Der Bürgermeister:
Anton Napetschnig

Grundeigentümer

Mitglied des Gemeindevorstandes:
Franz Klemen

Mitglied des Gemeinderates:
Herbert Sauerschnig

Besprochen wird weiters die Höhe des Kautionsbetrages für die Bebauungsverpflichtung.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Ausmaß der Teilfläche: 795m²

Quadratmeterpreis: EUR 40,00/m²

Davon 20% für die Besicherung ergibt **EUR 6.360,00**.

Die vom Widmungsanreger erlegte Besicherung in Form eines Sparbuches über € 8.000,00 zu den Widmungspunkten 2ab/2020 ist Zug um Zug gegen eine Besicherung im Wert von € 6.360,00 auszutauschen.

Gemäß § 38 (4) K-ROG sind die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen:

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik wurde durch [REDACTED] ein Fachgutachten erstellt und auf die bereits zu den Widmungspunkten 2ab/2020 abgegebene Stellungnahme verwiesen, in welcher sie ursprünglich mitgeteilt hat, dass dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden könne, da Nutzungskonflikte mit der südlich verbleibenden Hofstelle nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu wird von [REDACTED] ausgeführt, dass nunmehr die Zufahrt für das neue Bauland über die bestehende Wegerschließung möglich sei, nicht jedoch die bestehende Hofstelle. In weiterer Folge hat [REDACTED] per Mail am 21.02.2023 mitgeteilt, dass Nutzungskonflikte zwar weiterhin möglich, jedoch aufgrund der derzeit nicht mehr bewirtschafteten Hofstelle unwahrscheinlich seien.

Im Zuge der Einholung eines lt. Vorprüfung erforderlichen Fachgutachtens bei der Abteilung 8, Unterabteilung für Schall- und Elektrotechnik, hat [REDACTED] ergänzend darin ausgeführt, dass nach Durchführung eines Ortsaugenscheines (bereits am 02.08.2022) aus Sicht der ha. Umweltstelle Nutzungskonflikte aufgrund der augenscheinlich nicht mehr existierenden Hofstelle unwahrscheinlich sind.

Diskussion)

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Widmungsbegehren voll und ganz die Zustimmung findet.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:



Gemeinde Diex

Das 25. 9.103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 025
 E: info@diex.at W: www.diex.at UID-AT/UEBER1158 DN/IN/DIEX250



Zahl: 031-2-D/10334/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom , Zahl: 031-2-D/10334/2023, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter den Umwidmungspunkten 5a/2023 und 5b/2023 geändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am  § 1 folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

5a/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 550 m²
 Parzellen Nr.: 334/1, KG 76303 Diexerberg
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

5b/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 245 m²
 Parzellen Nr.: 333, KG 76303 Diexerberg
 Widmung von: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom , Zahl: , die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
 Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister
 Anton Napetschnig

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat den nachstehenden Widmungsbegehren des Widmungsanregers sowie dem Besicherungsbetrag von € 40/m² und der Besicherungsvereinbarung vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung. Die Besicherungsvereinbarung vom 09.11.2022 (Zahl: 031-D/4641/2022) wird für gegenstandslos erklärt.

5a/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 550 m²
 Parzellen Nr.: 334/1, KG 76303 Diexerberg
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 Widmung in: Bauland-Dorfgebiet

5b/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 245 m²
 Parzellen Nr.: 333, KG 76303 Diexerberg
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 Widmung in: Bauland-Dorfgebiet

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkte 6a/2023, 6b/2023 (Beschlussfassung)

Allgemeines

Die Widmungswerber regen die Umwidmung einer Fläche von insgesamt ca. 2.441 m² für die Parzellen Nr. 218/2 und 205 der KG Haimburgerberg (EZ 1), von Grünland in Grünland-Hofstelle an. Weiters begehren sie die Rückwidmung einer Fläche von ca. 1.122 m² der Parzelle Nr. 205 von Grünland-Hofstelle in Grünland. Die Begründung liegt in der Richtigstellung der vorhandenen Nutzung betreffend die bestehende Hofstelle. Es soll dahingehend ein Flächenabtausch im räumlichen Verband der bestehenden Hofstelle erfolgen.

Die Widmungsanregung stellt sich wie folgt dar:

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
6a/D3/2022 (Parz. 218/2, 205, KG Diexerberg)	2.441 m ²	Grünland	Grünland-Hofstelle
6b/D3/2022 (Parz. 205, KG Diexerberg)	1.122 m ²	Grünland-Hofstelle	Grünland

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 6a/2023, 6b/2023)

ANTRAG	
Anregung (eingelangt am 14.08.2023)	Die Anregung auf Umwidmung wurde von den Widmungswerbern eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 15 FRO, fachliche Raumordnung, vom 07.09.2023 (eingelangt am 04.10.2023) zu den Widmungspunkten 6a/2023, 6b/2023; abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<p><u>Raumplanerische Empfehlungen zu 6a/2023:</u> „Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 6b/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Hofstelle in Grünland-Landwirtschaft) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahmen der Gemeinde fachlich anschließen. Bei den ggst. Begehren 6a und 6b/2023 handelt es sich um einen beabsichtigten Flächenabtausch im räumlichen Verband einer bestehenden Hofstelle bzw. auch Richtigstellung der vorhandenen Nutzung/Situation. Die ggst. Hofstelle ist als solche auch im ÖEK der Gemeinde ersichtlich gemacht. Entspricht dem ÖEK. Aufgrund des nördlich angrenzenden Waldrandbereiches ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.“</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine</p> <p><u>Raumplanerische Empfehlungen zu 6b/2023:</u> „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 6a/2023 zu sehen. Siehe dazu 6a/2023. Es handelt sich um die beabsichtigte Rückwidmung/Flächenabtausch.“</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine</p>
STELLUNGNAHMEN	
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion: Stellungnahme, Zahl: VK13-WIDM-129/2023, (008/2023), v. 09.10.2023	<p><u>Zu 6ab/2023</u> „[...] Zu obigem Betreff wird festgestellt, dass bei den zur Umwidmung beantragten Punkten 6a/E4/2023 und 6b/E4/2023 keine Waldflächen betroffen sind. [...]“</p>

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)



KUNDMACHUNG 3/2023



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
 E: diex@kn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR 0108260



Telefon: 04231-8111
 E-Mail: diex@kn.gde.at
 Zahl: 031-D/9891/2023
 Bezug: Flächennutzungsplan
 Diex.am 16.11.2023

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
 und die Geschäftszeit angeben.

KUNDMACHUNG 3/2023

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBL. Nr. 69/2021, den Flächennutzungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anregungen auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

<u>5a/2023</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 550 m²
Parzellen Nr.:	334f1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
<u>5b/2023</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 245 m²
Parzellen Nr.:	333, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
<u>5a/2023</u>	Umwidmung, Teilflächen im Ausmaß von ca. 2441 m²
Parzellen Nr.:	218/2, 205, KG 76312 Halmburgerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
<u>5b/2023</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1122 m²
Parzellen Nr.:	205, KG 76312 Halmburgerberg
Widmung von:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Widmung in:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
<u>7a/2023</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1716 m²
Parzellen Nr.:	518, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Reitsporthalle
<u>7b/2023</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 337 m²
Parzellen Nr.:	508, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Pferdestall

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 16.11.2023 bis 16.12.2023

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



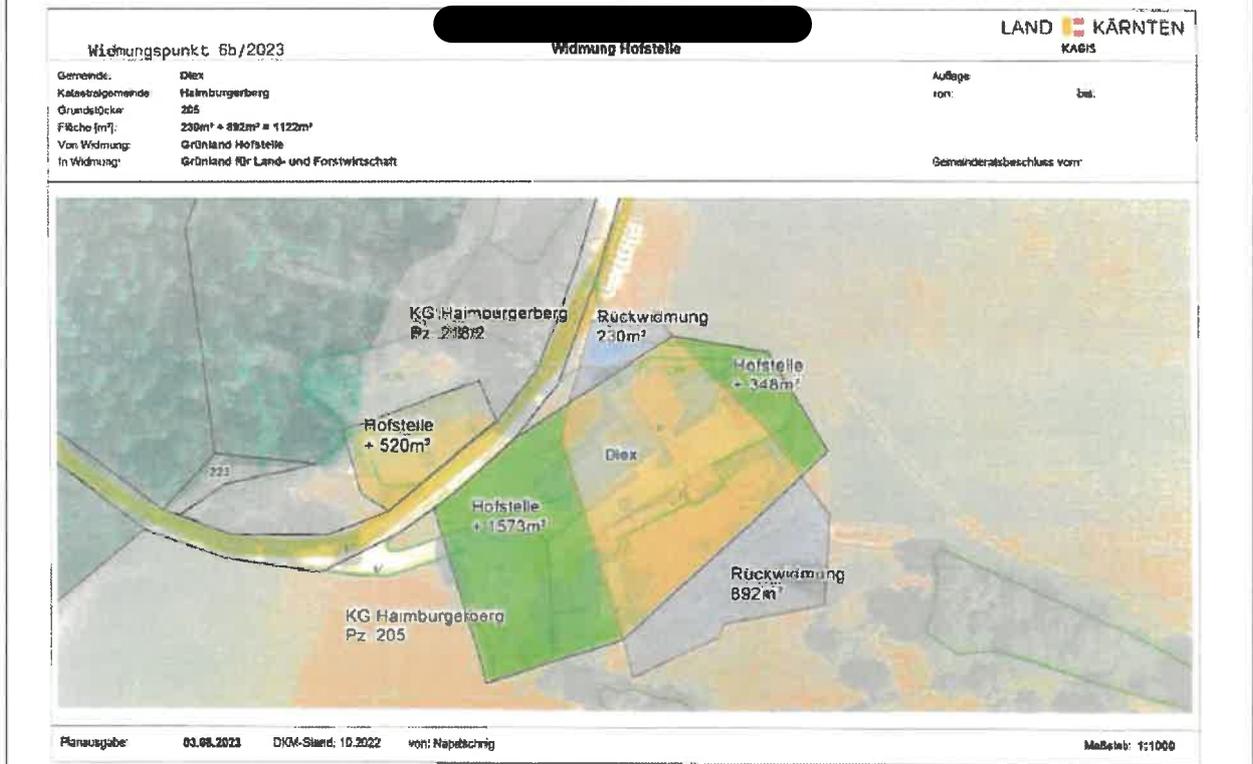
Der Bürgermeister

Napetschnig
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 16. Nov. 2023

Abgenommen am: 18. Dez. 2023

Gemeindeamt Diex
9103 Bez. Villanders



Kundmachung 3/2023, vom 16.11.2023, Zahl: 031-D/9891/2023;
(ordnungsgemäße Kundmachung von 16.11.2023 bis 16.12.2023)

– 6 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt
 → keine Einwendungen

STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 3/2023:	
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; Zahl: VK13-WIDM-129/2023 (011/2023), v.21.11.2023	„[...] Zu den Punkten lfd. Nr. 6a/2023, 6b/2023, 7a/2023 und 7b/2023 wird festgestellt, dass bei den vorliegenden Widmungsbegehren keine Waldflächen betroffen sind. [...]“
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, Zahl: 08-SUP-7579/2023-9 vom 22.11.2023	„[...] Zu den Umwidmungsanträgen 6ab/2023, 7ab/2023: Diesen Anträgen kann zugestimmt werden. [...]“

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

	Gemeinde Diex	
<small>Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 0225 E: info@diex.gm.at W: www.diex.gm.at UID: ATU55311758 EVNR: 01362670</small>		
Zahl: 031-2-D/10337/2023		
VERORDNUNG		
<p>des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom , Zahl: 031-2-D/10337/2023, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter den Umwidmungspunkten 6a/2023 und 6b/2023 geändert wird.</p>		
<p>§ 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:</p>		
6a/2023	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2441 m ²	
Parzellen Nr.:	218/2, 205, KG 76312 Haimburgerberg	
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmung in:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	
6b/2023	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1122 m ²	
Parzellen Nr.:	205, KG 76312 Haimburgerberg	
Widmung von:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	
Widmung in:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
<p>Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom , Zahl: , die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.</p>		
<p>Die planische Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.</p>		
<p>§ 2 Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.</p>		
<p>Der Bürgermeister Anton Napetschnig</p>		

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat den nachstehenden Widmungsbegehren der Widmungsanreger vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

6a/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2441 m²
Parzellen Nr.: 218/2, 205, KG 76312 Haimburgerberg
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

6b/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1122 m²
Parzellen Nr.: 205, KG 76312 Haimburgerberg
Widmung von: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Widmung in: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

Das Publikum verlässt den Saal.

TOP 09.: Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Allgemeines)

[Redacted content]

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dieser Vorgehensweise seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:
Bgm. Anton Napetschnig



Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:
AL Mag. Alexandra Horn



Die Protokollzeichner:
GR JANDL Bernhard



GR SAUERSCHNIG Herbert

